

„Romanorum rex“ die Arbeiten von H. Appelt (vgl. DA 24, 275), G. Koch (vgl. DA 25, 284), R. M. Herkenrath (vgl. DA 26, 610) und H. Beumann (vgl. DA 39, 305).
A. G.

Gerd MENTGEN, Der Würfelzoll und andere antijüdische Schikanen in Mittelalter und früher Neuzeit, ZHF 22 (1995) S. 1–48, stellt schikanöse, erniedrigende und brutale Behandlungen der Juden durch Obrigkeit und Bevölkerung vor. Teilweise liegen Spiegelungen der Passion Jesu und anderer Erzählungen des Neuen Testaments vor (Ohrfeigen, Steinwürfe, Beschimpfungen), manches läßt sich als spiegelnde Pervertierung ursprünglich jüdischer Bräuche erklären: voll von antijüdischer Aggression bleibt alles.
E.-D. H.

Jean IMBERT, Les références au droit romain sous les Carolingiens, Revue historique de droit français et étranger 73 (1995) S. 163–174, weist auf zahlreiche durch die Epitome Juliani und das Breviarium Alaricianum vermittelte Anspielungen auf das römische Recht in Kapitularien und Konzilien hin und betont, daß viele Begriffe in der Karolingerzeit unter dem Einfluß des Christentums oder sozialer und wirtschaftlicher Veränderungen ihren ursprünglichen Sinn und die juristische Ausrichtung verloren hätten.
D. J.

Johannes MÖTSCH, Adlige Dingtage: Keine Kuriosa der Rheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rheinische Vierteljahrsblätter 59 (1995) S. 325–329, stellt spätm. Genossenschaften von adeligen Erben im Raum von Eifel und Mosel vor (1959 hatte Franz Steinbach in der damals einzig bekannten Genossenschaft von Polch noch ein Kuriosum gesehen).
E.-D. H.

Jens RÖHRKASTEN, Die englischen Kronzeugen 1130–1330 (Berliner Historische Studien 16) Berlin 1990, Duncker & Humblot, 470 S., ISBN 3-428-06982-X, DEM 198. – Seit dem frühen 12. Jh. wird in England eine Institution sichtbar, nach der ein eines schweren Verbrechens (*felonia*) beschuldigter Mann ein Geständnis ablegen und in den königlichen Dienst eintreten konnte, um eventuelle Mittäter anzuklagen und sie mittels gerichtlichen Zweikampfs (oder, später, erfolgreicher Anklage vor einem Geschworenengericht) zu überführen. Gelang ihm dies, so konnte er Strafmilderung oder die Erlaubnis, das Land zu verlassen, erreichen; gelang es ihm nicht, so war er automatisch (wegen des vorher abgelegten Geständnisses) schuldig und wurde hingerichtet. R. untersucht diese Rechtsinstitution vom Erscheinen in der ersten Pipe Roll des Jahres 1130 bis zur Umgestaltung des Gerichtswesens unter Eduard III. 1330, aufgrund gedruckter Quellen und zahlreicher ungedruckter Akten im Public Record Office. Die Entstehung der Institution, die erst im letzten Viertel des 12. Jh. in klaren Umrissen sichtbar wird, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären; die Auswirkungen in der Blütezeit des Kronzeugenwesens im 13. Jh. hingegen lassen sich detailliert verfolgen. R. schildert nicht nur die theoretische Rechtslage, sondern auch die gerichtliche Praxis. Das Kronzeugenverfahren bot der Krone die Möglichkeit, bei einem Verbrechen mindestens einen Täter zu verurteilen, egal wie der Prozeß verlief, und zudem Verurteilungen in Fällen, bei denen es keine